

## ANBOT

auf Abschluß eines Abtretungsvertrages (Abtretungsanbot put) wie folgt:

1. Gesellschafter der NÖ Tonkünstler Betriebsgesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in St. Pölten, Geschäftsanschrift 3109 St. Pölten, Franz Schubert Platz 2, eingetragen beim Landes- als Handelsgericht St. Pölten zu ..... - im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt – ist die HBV Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. mit einem einer Stammeinlage von Euro 40.000,-- (Euro vierzigtausend) entsprechenden Geschäftsanteil.

Die Stammeinlagen sind zur Gänze einbezahlt und teilbar.

2. Das Land Niederösterreich erwirbt einen einer Stammeinlage von Euro 40.000,-- (Euro vierzigtausend) entsprechenden Geschäftsanteil an dieser Gesellschaft von der HBV Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. um einen Abtretungspreis von Euro 40.000,-- (Euro vierzigtausend) zuzüglich dem Gegenwert etwaiger Gesellschafterzuschüsse zuzüglich Zinsen in Höhe von 6-Monats-Euribor zuzüglich 0,3 % (bzw. 30 Basispunkte) pa, aufgerundet auf das nächste Achtelprozent, vj.dek., kal/360, berechnet ab 1.1.2002 bis zum Tage der Annahme.
3. Die Entrichtung des Abtretungspreises erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen ab Annahme des gegenständlichen Angebotes.
4. Der abtretende Gesellschafter haftet dafür, daß der vertragsgegenständliche Geschäftsanteil sein unbeschränktes Eigentum darstellt und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet ist. Er verpflichtet sich, etwa auftretende, noch von ihm zu vertretende Verbindlichkeiten unverzüglich zu berichtigen und den Erwerber diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Er erklärt ferner, daß neben den dem Erwerber bekannten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der vorgelegten Beschlüsse oder sonstigen Schriftstücke keinerlei Vereinbarungen oder Beschlüsse der Gesellschafter bestehen, die die mit dem vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil verbundenen Mitgliedschaftsrechte beeinflussen.
5. Der Erwerber erwirbt den Geschäftsanteil mit allen aus Vertrag, Beschlüssen oder dem Gesetz sich ergebenden Rechten und Pflichten, die der abtretende Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber am Übergabestichtag zustehen beziehungsweise obliegen.

In seiner Eigenschaft als Alleingesellschafter des Mitgesellschafter ist dem Erwerber die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrages ebenso bekannt wie der Inhalt der Generalversammlungsprotokolle; er ist sohin in Kenntnis aller sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten, soweit sie den Vertragsgegenstand betreffen. Er verspricht, die abtretende Gesellschafterin hinsichtlich dieser Verpflichtung vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der abtretende Gesellschafter erklärt, daß die vorgenannten Unterlagen vollständig sind.

Das Land Niederösterreich verpflichtet sich ausdrücklich, längstens ab dem Tage der Annahme des gegenständlichen Angebotes dafür Sorge zu tragen und erforderlichenfalls selber zu bewirken, dass die Gesellschaft in der Lage ist, allen Verpflichtungen einschließlich nachrangigen und/oder auf eigenkapitalersetzenden Leistungen beruhenden Verpflichtungen nachzukommen; sollte die Gesellschaft aus eigenem nicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen in der Lage sein, verpflichtet sich das Land Niederösterreich - auch der NÖ Tonkünstler Betriebsgesellschaft m.b.H. gegenüber -, für eine ausreichende Sicherstellung dieser Verpflichtungen Sorge zu tragen oder diese bedingungslos und unmittelbar zur direkten Erfüllung zu übernehmen.

6. Als Tag des Überganges aller mit dem vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil oder Teilen hievon verbundenen Rechten und Verpflichtungen wird der Tag der Vertragsunterfertigung (Annahme) vereinbart.
7. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind nicht vorhanden.
8. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages wird nicht aufgehoben, falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ungültig, nichtig oder nicht durchführbar sein sollten. Die übrigen Bestimmungen bleiben ausdrücklich in Kraft. In einem solchen Fall sind die Partner verpflichtet, an einer ersatzweisen Regelung mitzuwirken, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung gleich- oder zumindest nahekommt.
9. Erfüllungsort ist der heutige Sitz der Gesellschaft. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Vertragspartner der Gerichtsbarkeit des für die NÖ Tonkünstler Betriebsgesellschaft m.b.H. jeweils örtlich zuständigen Gerichts und verzichten auf ihren etwaigen anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand.
10. Die Kosten und allfällige Abgaben, die durch die Annahme dieses Angebotes entstehen, gehen zu Lasten des Erwerbers Land Niederösterreich. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Beratung hat jeder selbst zu tragen
11. Mit diesem Anbot, welches vorbehaltlich anderer Regelungen in Notariatsaktsform ab 1.1.2005 (erstem Jänner zweitausendundfünf) angenommen werden kann, bleibt das Land Niederösterreich unter ausdrücklichem Verzicht auf die Geltendmachung des Einwandes geänderter Umstände der HBV Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. bzw. deren Rechtsnachfolger bis zum 31.12.2024 (einunddreißigsten Dezember zweitausendvierundzwanzig) im Wort. Bis zu diesem Tag hat somit die notarielle Annahmeerklärung der HBV Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. bzw. deren Rechtsnachfolger zu erfolgen, widrigenfalls das Land Niederösterreich an das Anbot nicht mehr gebunden ist.
12. Sollte die HBV Beteiligungs-Gesellschaft m.b.H. ihrerseits ein Anbot auf Abschluß eines Abtretungsvertrages betreffend Geschäftsanteile an der NÖ Tonkünstler Betriebsgesellschaft m.b.H. an das Land Niederösterreich richten, bedeutet dies keinesfalls eine Annahme vorstehenden Angebotes.

13. Eine Anfechtung des durch Annahme des Angebotes zustandegekommenen Vertrages aus welchen Gründen immer, insbesondere wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes ist – soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht – ausgeschlossen.
14. Von diesem Notariatsakt dürfen jeder Vertragspartei und auch der Gesellschaft wiederholte Ausfertigungen, stets auf Kosten des Verlangenden, erteilt werden.

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den erschienenen Parteien von mir wörtlich vorgelesen, von diesen vollinhaltlich genehmigt und sodann von den Parteien eigenhändig vor mir unterschrieben.

Für das Land Niederösterreich